

Der falsche Zechpreller vor Gericht?

Gerichtsbericht

Es geht nur um 28,20 Euro. Doch für den Angeklagten geht es um viel mehr.

Von Jürgen Müller

MUELLER.JUERGEN@DD-V.DE

Dass Zechpreller vor Gericht landen, ist eher die Ausnahme. Meist kennen die Kellner derartige Betrüger nicht, verzichten deshalb auch auf eine Anzeige.

Im Fall von Ronny H. aus der Gemeinde Leuben-Schleinitz ist das anders. Er soll erkannt worden sein, als er am 11. März dieses Jahres in einer Gaststätte in Radebeul-Altkötzschenbroda ein Rumpsteak und insgesamt sechs Bier bestellte und verzehrte und danach die Gaststätte verlassen haben soll, ohne zu bezahlen. Betrug wirft ihm die Staatsanwaltschaft vor. Es geht zwar nur um 28,20 Euro. Doch für H. geht es um viel mehr. Sollte er die Tat begangen haben, wäre dies

in der Bewährungszeit geschehen. Das könnte zum Widerruf der Bewährung führen.

H. streitet jedenfalls alles ab. Er kenne die Gaststätte überhaupt nicht, sei an dem fraglichen Tag gar nicht in Radebeul gewesen, sondern habe in Meißen am Rewe mit Kumpels Bier getrunken. Weil es einen Zwischenfall gegeben habe, sei er so zwischen 20 und 21 Uhr in die Elblandklinik Meißen zur Behandlung eingewiesen worden.

Ein Kellner entlastet ihn

Der damalige Kellner, der extra aus Oberstdorf anreisen musste, sagt aus, es sei ihm aufgefallen, dass der spätere Zechpreller immer wieder zum Rauchen rausgegangen wäre. „Es war kalt, und er saß draußen.“ Dann sei er nicht wieder hereingekommen. Doch der Kellner ist sich ganz sicher: „Der Angeklagte war es nicht.“ Von Beginn an hatte er den Zechpreller aber nicht bedient, sondern den Tisch von einer Kollegin übernommen, die Feierabend hatte.

Erkannt hatte den H. allerdings ein Koch. Weil es in der Gaststätte eine offene Küche gibt, hatte er Einblick ins Restaurant. Bei der Polizei hatte er den Verdacht geäußert, dass es H. war, der die Zeche prellte. Er kannte ihn flüchtig. Als ihm die Polizei Fotos des Angeklagten vorlegt, identifiziert er ihn. Doch vor Gericht ist er sich gar nicht mehr sicher, auch weil er zuvor mit dem Kellner gesprochen hat, der den Angeklagten entlastete.

H. hat noch einen anderen Beweis, dass er es gar nicht gewesen sein kann. „Schauen Sie sich doch mal meine schlechten Zähne an. Mit denen kann ich gar kein Rumpsteak kauen“, sagt er Gericht und Staatsanwältin.

Das freilich reicht denen als Beweis nicht aus. Deshalb soll nun auch die andere Kellnerin gehört werden, die den Zechpreller zuvor bediente. Außerdem soll der Einlieferungsschein des Krankenhauses beigebracht werden. Falls es einen gibt. Die Verhandlung wird am Dienstag fortgesetzt.